

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Zuge des Abschlusses des Rahmenvertrags

Nach der „Tax Shelter“-Regelung nach Artikel 194ter, 194ter/1 und 194ter/2 des EStGB 92

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Im Rahmenvertrag haben die nachstehend aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

Artikel 194ter, 194ter/1 und 194ter/2

die zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2022 geänderten Artikel 194ter, 194ter/1 und 194ter/2 des EStGB 92.

„Tax Shelter“-Bescheinigung vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen ausgestellte steuerliche Bescheinigung im Sinne von Artikel 194ter, §1, Absatz 1, Satz 1 des EStGB 92.

Etat die allgemeine Etatplanung der Ausgaben im Zuge der Produktion des Filmprojekts,

Allgemeine Geschäftsbedingungen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des Rahmenvertrags sind.

Rahmenvertrag der Rahmenvertrag nach Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 5 des EStGB92, bestehend aus dem Anstellungsvertrag/1, dem Anstellungsvertrag/2 und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Belgische Ausgaben die in Belgien getätigten Ausgaben für Produktion und Vermarktung des Werks nach Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 7 des EStGB92, nämlich die in Belgien getätigten Ausgaben, die mit der Produktion und der Vermarktung des Werks (sowohl direkt nach Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 8 des EStGB92 für Audiovisuelle Werke bzw. nach Artikel 194ter/1, Paragraph 3, Satz 1 des EStGB92 für Bühnenwerke als auch indirekt nach Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 9 des EStGB92 für Audiovisuelle Werke bzw. nach Artikel 194ter/1, Paragraph 3, Satz 2 des EStGB92 für Bühnenwerke) im Zusammenhang stehen und durch die nach dem normalen Steuersystem einkommens-, körperschafts- oder gebietsfremdensteuerpflichtige Einnahmen erzielt werden, unter Ausschluss der Ausgaben, die aus Sicht der Produktionsgesellschaft im Sinne von Artikel 206/1, Absatz 2, Satz 2 als nicht abzugsfähige Beträge im Sinne von Werbungskosten betrachtet werden können, sowie aller sonstigen nicht zum Zweck der Produktion oder der Vermarktung des Förderungswürdigen Werks gemachten Kosten.

Europäische Ausgaben die qualifizierenden Produktions- und Vermarktungsausgaben im Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 6 des EStGB92, nämlich die Ausgaben, die im Europäischen Wirtschaftsraum im Zusammenhang mit der Produktion und der Vermarktung des Filmprojekts bestritten werden, soweit es sich bei mindestens 70% dieser Ausgaben um Ausgaben handelt, die mit der Produktion und Vermarktung in direktem Zusammenhang stehen.

Vermittler die in der Unternehmensdatenbank unter der Unternehmensnummer BE0789.771.327 geführte Aktiengesellschaft Bel Arts Fund, die am 25-08-2022 die Genehmigung des Finanzministers als Zulässiger Vermittler im Rahmen des „Tax Shelter“-Systems erhalten hat.

Investition	der Anteil der in Ausführung des Rahmenvertrags vom Investoren eingezahlten Beträge.
Investor	die belgische Gesellschaft oder belgische Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, die die in Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 1 des EStGB92 festgelegten Bedingungen erfüllt.
Förderungswürdiges Werk	ein europäisches audiovisuelles Werk, das die in Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 4 des EStGB festgelegten Bedingungen erfüllt, oder ein Bühnenwerk, das die in Artikel 194ter/1, Paragraph 2 des EStGB92 festgelegten Bedingungen erfüllt.
Premiere	die erste Vorstellung des Bühnenwerks in Belgien oder in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums.
Finanzielle Rendite	ein nach den tatsächlich erfolgten Einzahlungen des Investors bemessener Betrag, der anteilmäßig nach der Anzahl gelaufener Tage und nach einem um 450 Punkte erhöhten jährlichen festen Zinssatz, berechnet wird, der dem durchschnittlichen 12-Monats-Euribor aller Monatsletzen während des Kalenderhalbjahrs vor der Zahlung entspricht.
Steuerlicher Ertrag	eine Steuerbefreiung der Steuerpflichtigen Gewinnrücklage in Höhe von 421% der in Ausführung des Rahmenvertrags tatsächlich eingezahlten Summen des Investors.
Produktionsgesellschaft	die zulässige Produktionsgesellschaft, die das Werk produziert und dabei die in Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 2 des EStGB92 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Artikel 2. Modalitäten für die Gewährung der Befreiung

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in Artikel 194ter des EStGB92 jeweils festgelegt worden sind, profitiert der Investor in Höhe von 421% der Beträge, zu deren Einzahlung in Ausführung des Rahmenvertrags er sich verpflichtet hat, von einer provisorischen Steuerbefreiung der steuerpflichtigen Gewinnrücklage für den Besteuerungszeitraum, während dessen der Rahmenvertrag unterschrieben wurde. Dieser Betrag muss innerhalb der drei Monate nach der Unterzeichnung des Rahmenvertrags eingezahlt werden.

Für jede Gesellschaft mit einem spätestens am 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahr wird diese Steuerbefreiung pro Besteuerungsjahr in Höhe eines auf 50% begrenzten Betrags der steuerpflichtigen Gewinnrücklage bei einer Obergrenze von 2.000.000 EUR gewährt, die vor der Ermittlung der steuerbefreiten Rücklage im Sinne von Artikel 194ter, Paragraph 4, Satz 1 des EStGB 92 festgesetzt wird.

Bei ausbleibenden oder ungenügenden Gewinnen während eines Besteuerungszeitraums, für den die Beträge für die Ausführung des Rahmenvertrags aufgewendet werden, wird die für diesen Besteuerungszeitraum nicht gewährte Steuerbefreiung nacheinander auf die Gewinne der nächsten Besteuerungszeiträume verschoben. Diese Verschiebung wird bis spätestens zu dem Steuerjahr gewährt, das dem vierten Besteuerungszeitraum nach dem Jahr der Unterzeichnung des Rahmenvertrags entspricht, ohne dass die Steuerbefreiung die gesetzlichen Obergrenzen pro Besteuerungszeitraum überschreiten darf.

Die endgültige Steuerbefreiung ist in sämtlichen Fällen auf 203% der endgültigen Schätzung des steuerlichen Wertes der „Tax Shelter“-Bescheinigung begrenzt.

Artikel 3. Versicherungen und Zusicherungen des Investors

Der Investor versichert, dass er eine gebietsansässige Gesellschaft oder die belgische Niederlassung eines Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 227, Satz 2 des EStGB92 ist. Er versichert, keine zulässige Produktionsgesellschaft, nicht anerkannte ähnliche Produktionsgesellschaft oder nach Artikel 1:20 des Gesellschaftsgesetzbuchs mit einer von diesen verwandte, sich am Werk beteiligende Gesellschaft oder Fernsehgesellschaft nach Artikel 194ter des EStGB92 zu sein.

Der Investor bestätigt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er von der Steuerbefreiung nicht profitieren kann, wenn er den Betrag nicht in Ausführung des Rahmenvertrags innerhalb von drei Monaten nach seiner Unterzeichnung einzahlt.

Der Investor bestätigt, die Artikel 194ter, 194ter/1 und 194ter/2 des EStGB92, die vom Vermittler verfasste Informationsnotiz und die in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen für die vorläufige Steuerbefreiung und die endgültige Steuerbefreiung zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Investor verpflichtet sich gegenüber der Produktionsgesellschaft und dem Vermittler endgültig und unwiderruflich, die ihm aufgrund von Artikel 194ter, 194ter/1 und 194/2 des EStGB92 obliegenden Pflichten bedingungslos und ohne Unterbrechung zu erfüllen.

Artikel 4. Versicherungen, Zusicherungen und Verpflichtungen der Produktionsgesellschaft

Die Produktionsgesellschaft gibt vor und garantiert, im Gegensatz zu einer Fernsehanstalt oder zu einem (nach Artikel 1:20 des Gesellschaftsgesetzbuchs) mit belgischen oder ausländischen Fernsehanstalten verwandten Unternehmen eine zulässige Produktionsgesellschaft, nämlich eine gebietsansässige Gesellschaft oder die belgische Niederlassung eines Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 227, Absatz 2 des EStGB92 zu sein, deren Hauptzweck und -aktivität in der Konzipierung und Produktion audiovisueller Werke oder der Produktion und Konzipierung von Originalbühnenwerken besteht und die vom Finanzminister als solche anerkannt worden ist.

Sie gibt vor und garantiert, dass sie kein mit einer belgischen oder ausländischen Fernsehanstalt verwandtes Unternehmen ist und nicht als ein mit einer belgischen oder ausländischen Fernsehanstalt nach Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 2, Absatz 2 des EStGB 92 verwandtes Unternehmen betrachtet werden kann, da besagte Fernsehanstalt keine mit der Produktion oder der Vermarktung des Werks direkt zusammenhängenden Vorteile zieht.

Sie gibt vor und garantiert, dass sie vom Finanzminister am im Rahmenvertrag angegebenen Datum als zulässige Produktionsgesellschaft anerkannt worden ist, und verpflichtet sich, das Notwendige für die Aufrechterhaltung dieser Genehmigung während der gesamten Laufzeit des Rahmenvertrags zu unternehmen.

Sie gibt vor und garantiert, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrags nicht im Rückstand beim belgischen Landesamt für soziale Sicherheit zu sein, wie aus dem dem Rahmenvertrag beiliegenden Dokument hervorgeht.

Für die Audiovisuellen Werke gibt die Produktionsgesellschaft vor und garantiert sie, dass das Werk ein Förderungswürdiges Werk nach Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 4 des EStGB ist.

Für die Bühnenwerke gibt die Produktionsgesellschaft vor und garantiert sie, dass das Werk eine Originalbühnenproduktion ist, die von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft als europäisches Bühnenwerk nach Artikel 194ter/1, Paragraph 2 des EStGB92 anerkannt worden ist.

Die Produktionsgesellschaft gibt vor und garantiert, dass sie (außer der „Tax Shelter“-Finanzierung) die nötige Finanzierung für die Deckung der gesamten Ausgaben für die Produktion des Werks zusammengestellt hat und verbürgt sich für deren erfolgreichen Abschluss nach den gewerblichen Gepflogenheiten, also bei Audiovisuellen Werken die Lieferung der gesamten Vervielfältigung des Werks und bei Bühnenwerken die Premiere gemäß dem genehmigten Drehbuch sowie den angegebenen künstlerischen, technischen und finanziellen Aspekten.

Sie garantiert dem Investor, dass sie exklusiv, in ihrem eigenen Namen und auf ihre alleinige Verantwortung gegenüber allen Dritten handelt, die von der Produktion des Werks betroffen sein könnten.

Die Produktionsgesellschaft gibt vor und garantiert, dass sowohl das von ihr produzierte Werk als auch seine Produktions-, Regie- und Vermarktungsmodalitäten den Vorschriften von Artikel 194ter, 194ter/1 und 194ter/2 entsprechen, sodass der Investor, soweit er den ihm obliegenden Verpflichtungen nachkommt, vom Steuerbefreiungssystem für steuerpflichtige Gewinne profitieren kann.

Die Produktionsgesellschaft verpflichtet sich endgültig und unwiderruflich gegenüber den Parteien und garantiert ihnen bedingungslos und ohne Unterbrechung:

a) belgische Ausgaben in Höhe von mindestens 90% des Betrags der „Tax Shelter“-Bescheinigung zu

tätigen, sodass dieser steuerliche Wert bei der endgültigen Schätzung erreicht wird. Diese belgischen Ausgaben müssen innerhalb einer Frist von 18 Monaten getätigt werden, die frühestens 6 Monate vor dem Datum der Unterzeichnung des Rahmenvertrags beginnt und spätestens 18 Monate nach dem Datum der Unterzeichnung des Rahmenvertrags endet, mit Ausnahme jedoch der Zeichentrickfilme, Fernsehtrickfilmserien und der Bühnenwerke, für die die Frist von 18 Monaten auf 24 Monate verlängert wird. Die in der Zeit vor dem Datum der Unterzeichnung des Rahmenvertrags getätigten belgischen Ausgaben dürfen 50% der gesamten belgischen Ausgaben nicht überschreiten. Für die Bühnenwerke müssen diese belgischen Ausgaben spätestens einen Monat nach der Premiere getätigt werden.

b) die europäischen Ausgaben gemäß Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 6 des EStGB92 zu tätigen und zwar so, dass mindestens 70% der qualifizierenden Produktions- und Vermarktungsausgaben im Europäischen Wirtschaftsraum Ausgaben sind, die mit der Produktion und der Vermarktung gemäß Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 8 des EStGB92 bei Audiovisuellen Werken und gemäß Artikel 194ter/1, Paragraph 3, Satz 1 des EStGB92 bei Bühnenwerken in direktem Zusammenhang stehen;

c) darauf zu achten, dass mindestens 70% des Betrags der belgischen Ausgaben mit der Produktion und der Vermarktung gemäß Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 8 des EStGB92 bei Audiovisuellen Werken und gemäß Artikel 194ter/1, Paragraph 3, Satz 1 des EStGB92 bei Bühnenwerken in direktem Zusammenhang stehen;

d) den Gesamtbetrag der von den an der Finanzierung des Werks beteiligten zulässigen Investoren eingezahlten endgültigen Beträge auf maximal fünfzig % (50%) des Etats zu begrenzen;

e) den Betrag aller steuerlichen Werte der „Tax Shelter“-Bescheinigungen auf maximal 15.000.000 Euro pro Audiovisuelles Werk und auf maximal 2.500.000 Euro pro Bühnenwerk zu begrenzen;

f) im Abspann des Werks die Unterstützung durch die belgische Gesetzgebung im Rahmen des Tax Shelter zu erwähnen;

g) darauf zu achten, dass im Etat Folgendes korrekt aufgeschlüsselt wird:

- den vom Produzenten übernommenen Anteil;
- den von jedem der Investoren bereits eingesetzten finanzierten Anteil;

h) effektiv alle vom Investor eingezahlten Summen innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung des Rahmenvertrags als Investition für die Finanzierung des Werks gemäß der Etatplanung aufzuwenden;

i) darauf zu achten, dass die den nicht unter Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 8 des EStGB92 bei Audiovisuellen Werken und unter Artikel 194ter/1, Paragraph 3, Satz 1 des EStGB92 bei Bühnenwerken fallenden delegierten Produzenten, Coproduzenten, assoziierten Produzenten oder Sonstigen gezahlten oder zugewiesenen Gehälter sowie die allgemeinen Kosten und Produktionsprovisionen zugunsten des Produzenten sich auf tatsächliche Leistungen beziehen und 18% der belgischen Ausgaben nicht überschreiten, sodass sie als nicht mit der Produktion oder der Vermarktung des Werks direkt zusammenhängende Ausgaben betrachtet werden.

Die Produktionsgesellschaft verpflichtet sich:

(i) den Rahmenvertrag dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gemäß Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 5 des EStGB92 innerhalb des Monats nach seiner Unterzeichnung zu melden oder den Vermittler durch einen separaten Vertrag dazu zu bevollmächtigen;

(ii) dem Investor durch Vermittlung des Vermittlers die finanzielle Rendite zu zahlen

(iii) den Investor von einer Versicherung profitieren zu lassen, die ihn gegen das Risiko einer (teilweisen) Nichtausstellung der „Tax Shelter“-Bescheinigung absichert.

Der Betrag der finanziellen Rendite wird auf ein Bankkonto des Vermittlers eingezahlt, der den dem Investor zustehenden Betrag bei Vertragsablauf ausschüttet. Dieser Betrag darf auf gar keinen Fall fester Bestandteil des Vermögens der Produktionsgesellschaft sein.

Die Produktionsgesellschaft verpflichtet sich im Falle einer Pfändung des Bankkontos, den Pfänder über den besonderen Zweck dieses Kontos in Kenntnis zu setzen.

Die Produktionsgesellschaft verpflichtet sich, die „Tax Shelter“-Bescheinigung aufgrund des gemeldeten Rahmenvertrags und der für die Produktion und die Vermarktung des Werks getätigten Ausgaben nach der Definition in Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 6, 7, 8 und 9 des EStGB 92 für Audiovisuelle Werke und in Artikel 194ter, Paragraph 1, Satz 6 und 7 des EStGB92 und Artikel 194ter/1, Paragraph 3, Satz 1 und 2 des EStGB92 für Bühnenwerke anzufordern.

Sie verpflichtet sich, beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen mit dem Antrag auf die „Tax Shelter“-Bescheinigung Folgendes auszuhändigen:

- ein Dokument, durch das die betroffene Gemeinschaft bescheinigt, dass das Werk der Definition eines Werkes nach Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 4 des EStGB für Audiovisuelle Werke und nach Artikel 194ter/1, Paragraph 2 des EStGB92 für Bühnenwerke entspricht;
- ein Dokument, durch das die betroffene Gemeinschaft bescheinigt, dass das Werk vollendet ist bzw. dass die Premiere stattgefunden hat und dass die allgemeine Finanzierung des Werks in Anwendung von Artikel 194ter, 194ter/1 und 194ter/2 des EStGB92 fünfzig % (50%) des Etats nicht überschreitet und tatsächlich für die Ausführung dieser Etatplanung gemäß Artikel 194ter, Paragraph 4, Satz 3 des EStGB92 aufgewendet worden ist.

Die Produktionsgesellschaft verpflichtet sich, allen Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und des „Tax Shelter“-Steuergesetzes nachzukommen, damit die „Tax Shelter“-Bescheinigung spätestens am 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Datum der Unterzeichnung des Rahmenvertrags ausgestellt wird.

Sie gibt vor und garantiert, dass dem Investor mit Ausnahme von Werbegeschenken von geringem Wert nach Artikel 12, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuchs kein wirtschaftlicher oder finanzieller Vorteil gewährt wird.

Sie verpflichtet sich allgemein, dem Investor weder direkt noch indirekt Rechte an dem Werk zu gewähren.

Wenn der Investor durch die Nichterfüllung der der Produktionsgesellschaft aus dem Rahmenvertrag und dem „Tax Shelter“-Steuergesetz obliegenden Pflichten durch die Produktionsgesellschaft die aufgrund seiner Investition im Rahmen von Artikel 194ter, 194ter/1 und 194ter/2 des EStGB92 angestrebten Steuervorteile verliert, verpflichtet sich die Produktionsgesellschaft zur Zahlung einer Entschädigung gleich dem Betrag des Steuervorteils, der dadurch anfallenden Verzugszinsen sowie der Steuer auf die Entschädigung. Der Investor wird jedoch vorher den Beweis erbringen müssen, dass der Verlust des aufgrund seiner Investition im Rahmen von Artikel 194ter, 194ter/1 und 194ter/2 des EStGB92 angestrebten Steuervorteils nicht die Folge der Nichterfüllung der ihm aus dem Rahmenvertrag und dem „Tax Shelter“-Steuergesetz obliegenden Pflichten seinerseits ist.

Die Produktionsgesellschaft verpflichtet sich, alle Bestimmungen einzuhalten, die in der vom Vermittler verfassten Informationsnotiz enthalten sind.

Sie schützt den Investor gegen jede Rechtsmittel oder Maßnahmen, zu denen die Produzenten oder Coproduzenten, Autoren oder Anspruchsberechtigten, Redakteure, Regisseure, Künstler, Interpreten oder Mitwirkende und im Allgemeinen jede direkt oder indirekt an der Produktion oder der Erschaffung des Werks beteiligte Person in irgendeiner Weise greifen könnten. Sie schützt den Investor außerdem gegen jede Rechtsmittel oder Maßnahmen jeder Person, die gleich welchen Anspruch geltend machen könnte, obwohl sie an der Produktion oder der Erschaffung des Werks nicht beteiligt war.

Artikel 5. Versicherungen, Zusicherungen und Verpflichtungen des Vermittlers

Der Vermittler gibt vor und garantiert, dass er vom Finanzminister als Zulässiger Vermittler per _____ anerkannt worden ist.

Der Vermittler verpflichtet sich gegenüber dem Investor:

- a) den Rahmenvertrag dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gemäß Artikel 194ter, Paragraph 1, Absatz 1, Satz 5 des EStGB92 und dem ihm von der Produktionsgesellschaft durch einen separaten Vertrag erteilten Mandat innerhalb des Monats nach seiner Unterzeichnung zu melden;
- b) sich an die Gesetze im Rahmen des „Tax Shelter“-Systems zu halten und insbesondere darauf hinzuwirken, dass das Angebot der „Tax Shelter“-Bescheinigung und die Vermittlung in den Rahmenverträgen im Einklang erfolgen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 2018 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und deren Zulassung zum Handel an geregelten Märkten und der Verordnung 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/CE.

Der Betrag der finanziellen Rendite wird auf ein Bankkonto des Vermittlers eingezahlt, der den dem Investor zustehenden Betrag bei Vertragsablauf ausschüttet. Dieser Betrag darf auf gar keinen Fall fester Bestandteil des Vermögens des Vermittlers sein.

Der Vermittler verpflichtet sich im Falle einer Pfändung des Bankkontos, den Pfänder über den besonderen

Zweck dieses Kontos in Kenntnis zu setzen.

Der Vermittler verpflichtet sich, den Betrag der finanziellen Rendite nicht als Sicherheit für eine finanzielle Verpflichtung zu seinen Lasten gleich welcher Art zu verwenden, die sich außerhalb des Rahmens der Erfüllung des Rahmenvertrags bewegt.

Der Vermittler verpflichtet sich, die Produktionsgesellschaft bei allen rechtlichen Schritten zu begleiten, die die Ausstellung der „Tax Shelter“-Bescheinigung an den Investor ermöglicht. Zu diesem Zweck hält sich die Produktionsgesellschaft dem Vermittler zur Verfügung, damit die Verpflichtungen und die Pflichten der Produktionsgesellschaft in Ausführung des Rahmenvertrags überprüft werden können.

Der Vermittler verpflichtet sich, den Investor hinsichtlich der steuerlichen und rechtlichen Aspekte seiner „Tax Shelter“-Transaktion zu betreuen.

Artikel 6. „Tax Shelter“-Versicherung

Die Produktionsgesellschaft schließt bei einem Versicherungsmakler für besondere Risiken eine Versicherung ab, die den Investor gegen das Risiko einer (teilweisen) Nichtausstellung der „Tax Shelter“-Bescheinigung absichert. Die mit dieser Versicherung verbundenen Kosten gehen zulasten des Produzenten.

Artikel 7. Inkrafttretung, Laufzeit und Rücktritt

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Anstellungsvertrag/1 und der Anstellungsvertrag/2 bilden zusammen einen einzigen Rahmenvertrag, dessen Existenz von der Unterzeichnung des Anstellungsvertrags/1 und des Anstellungsvertrags/2 und von der Akzeptierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abhängt.

Der Rahmenvertrag wird am Tag der Unterzeichnung des Anstellungsvertrags/2 als unterschrieben betrachtet und tritt dann in Kraft.

Der Rahmenvertrag endet, wenn jeder der Vertragspartner jeweils alle seine Pflichten erfüllt hat.

Der Rahmenvertrag wird von Rechts wegen aufgelöst, wenn sich der Investor zehn Tage nach der ergebnislosen Versendung einer Inverzugsetzung per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an den Vermittler und an die Produktionsgesellschaft dazu entschließt in dem Fall, wo diese(r) die ihm/ihr obliegenden Pflichten aus dem Rahmenvertrag nicht erfüllt hat; oder im Falle einer Ungenauigkeit seiner aufgrund des Rahmenvertrags gegebenen Versicherungen oder Garantien; oder im Falle einer endgültigen Unterbrechung der Produktion des Werks; oder im Falle einer Zahlungsunfähigkeit (Einstellung der Zahlungen, Vertrauensverlust bei Kreditgebern, erhebliche finanzielle Schwierigkeiten usw.), eines Antrags auf gerichtliche Reorganisation oder eines Insolvenzverfahrens der Produktionsgesellschaft.

In diesen verschiedenen Fällen ist die Produktionsgesellschaft verpflichtet, dem Investor auf Verlangen den gesamten Betrag seiner Investition unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen sofort zu erstatten.

In diesen verschiedenen Fällen bleiben die vom Investor aufgrund des Rahmenvertrags bereits eingezahlten Beträge unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen endgültig von der Produktionsgesellschaft erworben.

Artikel 8. Verzicht

Es wird davon ausgegangen, dass keiner der Vertragspartner auf einen aus dem Rahmenvertrag oder aus einem von den anderen Vertragspartnern begangenen Irrtum oder Verstoß entstehenden Anspruch verzichtet hat, wenn er dies nicht ausdrücklich auf schriftlichem Wege getan hat.

Der Verzicht auf ein Rechtsmittel oder auf gleich welche Rechte, der von einem der Vertragspartner gemäß dem vorigen Absatz geübt wird, geht nicht mit dem Verzicht auf ein anderes aus dem Rahmenvertrag oder aus einem Irrtum oder Verstoß des anderen Vertragspartners entstehendes Recht einher, auch wenn dieses Recht oder dieses Rechtsmittel mit dem vergleichbar ist, auf das er verzichtet hat.

Artikel 9. Teilungültigkeit

Wenn eine der Klauseln des Rahmenvertrags ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt würde, so würden die anderen Klauseln des Rahmenvertrags von dieser Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit unberührt bleiben. Wenn diese Klausel jedoch den Rahmenvertrag in seiner Art und in seinem Gleichgewicht beeinträchtigen sollte, würden die Vertragspartner guten Glaubens Anstrengungen unternehmen, eine gültige oder durchführbare Klausel mit ähnlicher Wirkung als Ersatz für sie auszuhandeln.

Der Rahmenvertrag kann ohne das vorherige schriftliche Einverständnis aller Vertragspartner nicht geändert werden. Bei Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und denen der Anstellungsverträge/1 und /2 haben letztere Vorrang.

Artikel 10. Unübertragbarkeit

Der Abschluss des Rahmenvertrags ist hinsichtlich der Vertragspartner an die Person gebunden („*inuitu personae*“). Folglich darf keiner der Vertragspartner alle oder einen Teil der Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag ohne das vorherige, besondere, ausdrückliche und schriftliche Einverständnis der anderen Vertragspartner an einen Dritten abtreten.

Artikel 11. Keine Gesellschaft aufgrund des Vertragsverhältnisses

Der Rahmenvertrag darf in den Beziehungen zwischen den Vertragspartnern oder gegenüber Dritten auf keinen Fall als eine Vereinigung oder eine Gesellschaft betrachtet werden, wobei sich die Haftung jedes Vertragspartners auf die von ihm im Rahmenvertrag eingegangenen Verpflichtungen beschränkt und jeder Vertragspartner auf gar keinen Fall für die von den anderen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet. Dieser Standpunkt ist von größter und entscheidender Bedeutung für den Rahmenvertrag, der ohne ihn nicht abgeschlossen worden wäre.

Artikel 12. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

Der Rahmenvertrag wird exklusiv durch belgisches Recht geregelt und nach diesem ausgelegt. Entstandene oder später entstehende Streitfälle zwischen den Vertragspartnern infolge der Auslegung, Ausführung oder Auflösung des Rahmenvertrags fallen unter die Zuständigkeit französischsprachiger Brüsseler Gerichte, wobei belgisches Recht zur Anwendung kommt.